

Mitteilungsblatt

der Universität Innsbruck

<https://www.uibk.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2025/2026

Ausgegeben am 14. Jänner 2026

31. Stück

Inhalt

279. Verordnung über die Festlegung von Detailbestimmungen über ein Losverfahren bei Verhinderung der Durchführung des schriftlichen Tests im Rahmen des Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck durch höhere Gewalt

279. Verordnung über die Festlegung von Detailbestimmungen über ein Losverfahren bei Verhinderung der Durchführung des schriftlichen Tests im Rahmen des Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck durch höhere Gewalt

Diese Verordnung legt gemäß § 8 Abs. 6 und 7 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das gemäß § 54e UG gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie an der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck für Zulassungen ab dem Studienjahr 2026/2027 (im Folgenden ZulassungsV), jeweils verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck sowie der Medizinischen Universität Innsbruck, die Detailbestimmungen über ein Losverfahren bei Verhinderung der Durchführung des schriftlichen Tests durch höhere Gewalt fest.

I. Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis und liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) Naturkatastrophen jeder Art, insbesondere Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter
- b) Aufruhr, Blockade, Boykott, Brand, Bürgerkrieg, Geiselnahmen, Krieg, Revolution, Sabotage, Streiks, Terrorismus, Verkehrsunfälle

(2) Das Ereignis muss durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführt worden sein, nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sein, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und auch durch äußerste und nach Sachlage mit vernünftiger Weise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können. Die Ereignisse dürfen nicht aus der Sphäre der Studienwerberinnen/Studienwerber kommen bzw. von diesen mutwillig und vorsätzlich herbeigeführt worden sein.

(3) Eine Verhinderung der Durchführung des schriftlichen Tests liegt dann vor, wenn der schriftliche Test aufgrund eines Ereignisses im Sinne von Abs. 1 und 2 nicht bzw. nicht vollständig absolviert werden kann und zu einem Zeitpunkt abgebrochen werden muss, an dem nicht einmal die Hälfte der für die Bearbeitung von Testfragen zur Verfügung stehenden Gesamtzeit verstrichen ist.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung dieser Verordnung gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber die sich gültig im Rahmen des Aufnahmeverfahrens registriert haben und am schriftlichen Test für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie an der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck teilnehmen.

III. Bestimmungen über die Durchführung des Losverfahrens

§ 3. (1) In dem Fall, dass der schriftliche Test aufgrund § 1 nicht bzw. nicht vollständig absolviert werden kann und abgebrochen werden muss und nach Abbruch des Tests nicht einmal die Hälfte der für die Bearbeitung von Testfragen zur Verfügung stehenden Gesamtzeit verstrichen ist, erfolgt die Auswahl im Losverfahren nach folgenden Kriterien:

1. Bei der Durchführung des Losverfahrens für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie ist jedenfalls auf die gesetzlichen Vorgaben der Quotenregelung Bedacht zu nehmen. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden grundsätzlich an jene Studienwerberinnen/Studienwerber vergeben, die in der jeweiligen durch Losverfahren ermittelten Rangliste auf den zu vergebenden Ranglistenplätzen (Studienplätze) gemäß § 2 der ZulassungsV aufscheinen.
2. Entspricht die Zusammensetzung der auf den zu vergebenden Ranglistenplätzen (Studienplätze) gemäß § 2 der ZulassungsV festgelegten Anzahl von Plätzen der Rangliste für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie nicht den in § 8 Abs. 1 ZulassungsV normierten Anforderungen im Hinblick auf die gesetzliche Quotenregelung, ist die Rangliste unter größtmöglicher Wahrung der sich aus dem Losverfahren ergebenden Reihenfolge der Studienwerberinnen/Studienwerber so lange durch den Austausch von Studienwerberinnen/Studienwerber, die das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien nicht erfüllen, durch Studienwerberinnen/Studienwerber, die in der durch

Losverfahren ermittelten Rangliste zwar nachgereiht sind, das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien jedoch erfüllen, zu modifizieren, bis von den auf den zu vergebenden Ranglistenplätzen (Studienplätze) gemäß § 2 ZulassungsV die gemäß § 71c Abs. 5 UG genannten Quoten erfüllt sind. Sofern in der Leistungsvereinbarung zeitlich befristet aus den 5 vH der verbleibenden Studienplätze eine bestimmte Anzahl an Studienplätzen für Aufgaben im öffentlichen Interesse festgelegt werden und die darin festgelegten Kriterien zur Vergabe dieser Studienplätze seitens der entsprechenden Studienwerberinnen/Studienwerber erfüllt werden, sind diese im Losverfahren ebenso zu berücksichtigen (§ 71c Abs. 5a UG).

(2) Wird die Durchführung des schriftlichen Tests durch höhere Gewalt in der Weise verhindert, dass nach Abbruch der Testung zumindest die Hälfte der für die Bearbeitung von Testfragen zur Verfügung stehenden Gesamtzeit verstrichen ist und liegen sämtliche für die Auswertung von Testergebnissen heranzuziehenden Testteile in für die Ermittlung der Testergebnisse brauchbarer Form vor, so wird das Ergebnis und die Rangliste gemäß § 8 Abs. 1 bis 3 ZulassungsV mit den vorliegenden Daten erhoben. Andernfalls ist das Losverfahren gemäß Abs. 1 durchzuführen.

(3) Der Kostenbeitrag wird im Falle der Verhinderung der Durchführung des schriftlichen Tests durch höhere Gewalt nicht rückerstattet.

(4) Alle für das Aufnahmeverfahren gültig registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber sind verpflichtet, sich im Falle der Verhinderung der Durchführung des schriftlichen Tests durch höhere Gewalt tagesaktuell auf der Homepage der Universität Innsbruck bzw. der Medizinischen Universität Innsbruck zu informieren und das LFU:online Studierendenportal regelmäßig auf den Eingang von Nachrichten zu kontrollieren.

V. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Janette Walde
Vizerektorin für Lehre und Studierende
